

Bundessozialgericht

Az.: 3 RK 2/64

Im Namen des Volkes

Urteil

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
11. Juli 1967

Beklagte und Revisionsklägerin,

HegObersekretar
Schriftführer

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

Klägerin und Revisionsbeklagte,

beigeladen:

1.
2.
3.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die mündliche Verhandlung vom 11. Juli 1967 durch

Senatspräsident	Dr. L a n g k e i t	
	- Vorsitzender -,	
Bundesrichter	Dr. K r e b s	und
Bundesrichter	Schroeder-Printzen,	
Bundessozialrichter	E h r h a r d t	und
Bundessozialrichter	Dr. F e t z e r	

für Recht erkennt:

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Hamburg vom 19. November 1963 aufgehoben.

Die Berufung der Klägerin gegen das Urteil des Sozialgerichts Hamburg vom 8. August 1962 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten haben die Beteiligten einander nicht zu erstatten.

- 2 -

G r ü n d e :

I

Die klagende Landesversicherungsanstalt (LVA) ließ bis zum Jahre 1956 durch ihre Landesprüfer bei der beklagten Betriebskrankenkasse (BKK) die Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung nach § 342 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung (RVO) prüfen. Nach dem Prüfungsplan der Klägerin war eine weitere Prüfung vom 5. Juli 1960 an vorgesehen. Die Beklagte verweigerte jedoch die Durchführung dieser Prüfung mit dem Hinweis, sie verzichte wegen der Gebühren auf eine Prüfung durch die Klägerin. Nachdem das Bundesversicherungsamt (BVA) bereits Ende des Jahres 1959 bei der Beklagten eine Prüfung auf Grund des § 31 RVO durchgeführt hatte, nahm es eine weitere Prüfung Ende des Jahres 1960 vor.

Das BVA als Aufsichtsbehörde vertrat in einer durch die Klägerin herbeigeführten Stellungnahme vom 2. Januar 1961 die Auffassung, es sei seit Wiedereinführung der Selbstverwaltung in der Sozialversicherung zweifelhaft, ob die Beklagte verpflichtet sei, die unvermuteten Prüfungen durch die Klägerin zu dulden.

Die Klägerin hat daraufhin beim Sozialgericht (SG) Hamburg Klage erhoben und beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, die unvermutete Prüfung nach § 342 Abs. 2 RVO gemäß Zeitplan der Klägerin durch die Landesprüfer der Klägerin zu dulden.

Die Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

- 3 -



- 3 -

Das SG Hamburg hat die Klage durch Urteil vom 8. August 1962 in vollem Umfang abgewiesen. In seinen Entscheidungsgründen hat es darauf abgestellt, daß § 342 Abs. 2 RVO einen Beschluß des Vorstandes der Krankenkasse (KK) voraussetze, die Prüfung vornehmen zu lassen. Auch die Dienst-anweisung und Richtlinien des Reichsversicherungsamts (RVA) vom 16. Dezember 1936 seien nicht geeignet, im Widerspruch zu § 342 Abs. 2 RVO eine Pflicht für die KKn zu begründen, ohne entsprechenden Vorstandsbeschluß unvermutete Prüfungen durch die LVA zu dulden.

In dem Verfahren über die Berufung der Klägerin hat diese ihren Klageantrag auf Anregung des Berufungsgerichts geändert.

Sie hat beantragt,

das Urteil des SG Hamburg vom
8. August 1962 aufzuheben und fest-
zustellen, daß die Klägerin berech-
tigt ist, die Beklagte nach § 342
Abs. 2 RVO nach eigenem Zeitplan
durch ihre Landesprüfer zu prüfen.

Die Beklagte hat beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Das ISG Hamburg hat durch Urteil vom 19. November 1963 das angefochtene Urteil aufgehoben, der Klage im vollem Umfang stattgegeben und die Revision zugelassen.

Zur Begründung hat es den § 342 Abs. 2 RVO dahin aus-
gelegt, daß er ausschließlich die gesetzliche Verpflich-
tung des Krankenkassenvorstandes statuiere, Prüfungen
der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung durch

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

eine unabhängige Stelle zuzulassen. Dadurch werde eine Einwirkung des Vorstandes auf die Durchführung der Prüfungen gerade ausgeschlossen. § 342 Abs. 2 RVO habe durch die Aufbaugesetzgebung (Abschnitt II Art. 2 § 1 des Aufbaugesetzes und Nr. 6 der 3. Aufbau-VO) insofern eine materielle Änderung erfahren, als der Prüfdienst im Sinne von § 342 Abs. 2 RVO zur Gemeinschaftsaufgabe erklärt und den Landesversicherungsanstalten übertragen worden sei. Diese Regelung der Aufbaugesetzgebung sei fortgeltendes Recht. Der Grundsatz der Selbstverwaltung, d.h. der eigenverantwortlichen Erfüllung der durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben, lege dem zuständigen Träger - hier also der klagenden LVA - die Verpflichtung auf, alles zur Erfüllung der zugewiesenen Aufgaben Notwendige zu tun. Dazu gehöre im Falle des Prüfdienstes nach § 342 Abs. 2 RVO auch, die Krankenkassen nach eigenem pflichtgemäßen Ermessen zu prüfen. Diese Berechtigung der Landesversicherungsanstalten ergebe sich unmittelbar aus der Qualifikation des Prüfdienstes als Gemeinschaftsaufgabe.

Die Beklagte hat Revision eingelegt mit dem Antrag,

das angefochtene Urteil des ISG
Hamburg aufzuheben und die Berufung
der Klägerin gegen das erstinstanzliche Urteil zurückzuweisen.

Sie rügt, das angefochtene Urteil beruhe auf einer unrichtigen Anwendung des § 342 Abs. 2 RVO und des § 1 Abs. 2 der VO vom 6. Mai 1931 (RGBl I 146). Das Berufungsgericht habe Denkgesetze und anerkannte Auslegungsgrundsätze verletzt. Aus § 342 Abs. 2 RVO lasse sich eine Verpflichtung der Beklagten zur Duldung der Prüfung durch die Klägerin unabhängig von ihrer Zustimmung nicht herleiten. Gesetzessystematik und

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 5 -

Sinn der Regelung in § 342 Abs. 2 RVO sprächen für die Abhängigkeit der Prüfung nach § 342 Abs. 2 RVO von einem entsprechenden Antrag des Vorstandes. § 342 RVO sei im 4. Abschnitt des 2. Buches im Unterabschnitt III aufgeführt, der den Kassenorganen und deren Aufgaben gewidmet sei. Damit sei der Charakter der Prüfung als Aufgabe des Vorstandes gekennzeichnet. Wenn die Prüfung auch unabhängig von dem Willen des Vorstandes durchgeführt werden könnte, dann würde es sich nicht um eine Aufgabe des Vorstandes, sondern sachlich um Aufsichtsrecht handeln. Die bloße Pflicht der Kassen, eine Prüfung zu dulden, habe die RVO deshalb auch nicht bei den Aufgaben der Kassenorgane geregelt, sondern in einem besonderen, der Aufsicht gewidmeten Unterabschnitt, wie die systematische Stellung des § 31 RVO zeige.

Das Recht des Vorstandes, nach eigenem Ermessen eine Prüfung nach § 342 Abs. 2 RVO zu beantragen, sei insbesondere auch nicht durch die VO vom 6. Mai 1931 (RGBl I 146) berührt worden.

Auch die Aufbaugesetzgebung habe dieses Antragserfordernis zur Einleitung der Prüfung nach § 342 Abs. 2 RVO nicht beseitigt. Selbst Art. 3 § 3 des Aufbaugesetzes habe die KKn ausdrücklich nur hinsichtlich der Durchführung der Gemeinschaftsaufgaben der Krankenversicherung, nicht aber hinsichtlich ihrer Herbeiführung den Weisungen der LVA unterstellt.

Die Klägerin beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Die Beigeladenen zu 1) und 2) schließen sich den Ausführungen der Beklagten an.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

II

Die Revision ist begründet. Die klagende LVA hat nicht das Recht, die beklagte BKK nach eigenem Zeitplan durch ihre Landesprüfer prüfen zu lassen.

Die LVA leitet das von ihr in Anspruch genommene Recht davon ab, daß die Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung der KKn als "Gemeinschaftsaufgabe" auf die LVAen - insoweit als Träger der Krankenversicherung - übertragen worden ist (Nr. 6 der 3. VO zum Aufbau der Sozialversicherung; Gemeinschaftsaufgaben vom 18. Dezember 1934, RGBI I 1266 i.V.m. Abschn. II Art. 2 § 1 Abs. 2 des Gesetzes über den Aufbau der Sozialversicherung vom 5. Juli 1934 - RGBI I 577 - Aufbaugesetz).

Zu Unrecht nimmt die beklagte BKK an, die LVAen hätten die Zuständigkeit zur Prüfung der KKn in dem in § 342 Abs. 2 RVO näher bezeichneten Rahmen - herkömmlich als "Eigenprüfung" bezeichnet im Gegensatz zur "Aufsichtsprüfung" nach § 31 RVO - mit Inkrafttreten des Gesetzes über die Selbstverwaltung und über Änderungen von Vorschriften auf dem Gebiet der Sozialversicherung - Selbstverwaltungsgesetz (GSv) - verloren. Die einzige in Betracht kommende Vorschrift, die für die Auffassung der BKK angeführt werden könnte, ist § 1 Abs. 4 Satz 1 GSv, wonach - soweit das Gesetz nichts anderes vorschreibt - für die Ehrenämter in der Sozialversicherung und für die Organe der Versicherungsträger die Vorschriften der Reichsversicherungsgesetze in der am 31. Dezember 1932 gültig gewesenen Fassung gelten. Diese Vorschrift meint jedoch nur die Wiederherstellung der Selbstverwaltung und damit im

- 7 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Zusammenhang die Beseitigung der Weisungsgebundenheit der Krankenkassenorgane. Sie berührt aber nicht die Verlagerung von Aufgaben auf die LVAen als Träger der Krankenversicherung. Von dieser Vorschrift ist mithin die Ausscheidung der "Gemeinschaftsaufgaben" aus dem Arbeitsbereich der KKn nicht betroffen.

Gestützt wird diese Auffassung durch die Übergangsvorschrift des GSV. § 18 Abs. 3 GSV hebt unter Ziffer 2 nur Art. 2 § 2 und die Art. 6 und 7 des Aufbaugesetzes auf, nicht dagegen Art. 2 § 1 des genannten Gesetzes. Nun ist zwar die Aufhebung von Vorschriften in § 18 Abs. 3 GSV nicht enumerativ, sondern nur beispielhaft, wie sich aus dem Wort "insbesondere" in Absatz 3 ergibt. Es ist jedoch nicht zu erkennen, daß der Gesetzgeber über die allgemeine Bestimmung des § 18 Abs. 3 GSV auch den § 1 des Art. 2 aufheben wollte. Dagegen spricht, daß er die Problematik der Aufbaugesetzgebung sehr wohl gesehen hat, wie sich aus der Nennung dieses Gesetzes in Nr. 2 und den ins einzelne gehenden Aufhebungsregelungen der Nr. 3 bis 10 des § 18 Abs. 3 GSV zu den Durchführungsverordnungen der Aufbaugesetzgebung ergibt. Es wäre auch ungewöhnlich, wenn der Gesetzgeber eine Norm nur durch eine Generalklausel und eine andere Norm desselben Abschnitts und Artikels ausdrücklich aufheben würde.

Schließlich bestätigt auch die Entstehungsgeschichte des GSV, daß der Gesetzgeber davon ausgegangen ist, die bestehenden Regelungen über die Prüfung der Versicherungsträger würden durch die Wiederherstellung der Selbstverwaltung nicht berührt. § 10 des Entwurfs des GSV enthielt zunächst eine ausdrückliche Bestimmung über die Prüfungseinrichtungen (vgl. BT-Drucks. Nr. 444 1. W.P.). Der Inhalt dieses § 10 ist jedoch mit der Begründung weggefallen, daß die Prüfung der Versicherungsträger bereits gesetzlich geregelt worden sei (vgl. BT-Protokoll



über die 89. Sitzung des Bundestages am 5. Oktober 1950, S. 3303 1. W.P.). Daraufhin haben die jetzigen §§ 10 und 11 des GSV den nunmehr geltenden Inhalt bekommen.

Der gesetzliche Auftrag der LVAen zur Prüfung der KKn gilt jedoch nicht uneingeschränkt. Nach Art. 8 § 14 der Siebenten VO zum Aufbau der Sozialversicherung (Versicherungsbehörden und Ehrenämter) vom 25. Mai 1935 (RGBl I 694) wird beim RVA durch den Reichsarbeitsminister eine Stelle für solche Aufgaben der Landesversicherungsanstalten errichtet, die zweckmäßig gemeinsam für das Reichsgebiet durchgeführt werden. Diese Gemeinschaftsstelle ist mit Erlaß des RAM vom 3. August 1937 (AN 291) errichtet worden. Sie hat u.a. auf dem Gebiet der Prüfung der Geschäfts-, Rechnungs- und Betriebsführung die Aufgabe: "... die Prüfung der Großkrankenkassen" (Abschn. V Abs. 1 Buchst. a). Die Gemeinschaftsstelle ist zwar seit dem Zusammenbruch des Reichs nicht mehr tätig geworden. Bestrebungen, sie wieder mit ihrer alten Prüffunktion ins Leben zu rufen, sind bisher gescheitert. Das ändert nichts daran, daß die Übertragung der Prüfung der Großkrankenkassen von den jeweils örtlichen LVAen auf die Gemeinschaftsstelle nach wie vor verbindlich geblieben ist. Daß die Aufbau-gesetzgebung in Kraft geblieben ist, bestätigt § 18 Abs. 3 Nr. 5 GSV, der bei den außer Kraft tretenden Vorschriften der Siebenten VO zum Aufbau der Sozialversicherung vom 25. Mai 1935 (RGBl I S. 694) Art. 1 und 4, aber nicht den hier einschlägigen Art. 8 auf-führt.

Allerdings bedarf der Begriff der "Großkrankenkasse" der Verdeutlichung. Was unter Großkrankenkasse zu



- 9 -

verstehen ist, läßt sich aus der Begründung zur Siebenten Aufbau-VO (AN 1935, 243, 244) entnehmen. Dort wird u.a. erklärt, ein Teil der den LVAen übertragenen Aufgaben der Krankenversicherung erfordere eine einheitliche Durchführung für einen größeren Bezirk als den einer einzelnen LVA, im allgemeinen also für das Reichsgebiet. Ebenso müsse neben die provinziellen Einrichtungen der Geschäfts- und Wirtschaftsführung der Krankenkasse eine das ganze Reichsgebiet umfassende Prüfungseinrichtung treten, deren Aufgabe es sein könne, auch die Prüfung der größten Krankenkassen zu übernehmen, da für die Beurteilung von deren Geschäfts- und Wirtschaftsführung besondere Erfahrungen erforderlich seien, die bei der Prüfung kleinerer Kassen nicht gewonnen werden können. Daraus folgt, daß eine überregionale Prüfungsinstanz für überregionale Krankenkassen gebildet wurde, um einen allgemeinen Überblick und entsprechende Vergleichsmaßstäbe zu gewinnen.

Demnach hat die jeweilige LVA eine Prüfungszuständigkeit kraft Gesetzes nur für landesunmittelbare KKn. Das schliesse zwar nicht aus, daß die LVA kraft Auftrages auch bei einer bundesunmittelbaren KK prüft. Die nach wie vor auch für bundesunmittelbare KKn nach § 342 Abs. 2 RVO bestehende Verpflichtung, sich prüfen zu lassen, könnte es einem solchen Vorstand - allein, schon wegen seiner strengen Haftung - geraten erscheinen lassen, sich in Ermangelung einer regelmäßigen Prüfung durch die Gemeinschaftsstelle wenigstens einer solchen durch die LVA freiwillig zu unterziehen. Doch bedurfte es dazu eines entsprechenden Beschlusses des Vorstandes, der hier nicht vorliegt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 10 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 Abs. 4 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)